

Ernst Christoph Suttner

ÖKUMENISMUS IN RUMÄNIEN

Als in der Weltchristenheit nach dem 1. Weltkrieg das ökumenische Denken anhub, waren Rumäniens Christen zunächst intensiv mit sich selber befaßt. Für sie stand die Neuorganisation des Lebens im neu geschaffenen Großrumänien an. Die orthodoxe Kirche, die Mehrheitskonfession des Landes, wuchs aus unterschiedlich strukturierten Metropolen zur nationalen Rumänischen Orthodoxen Kirche zusammen, wurde von der Verfassung des Königreichs Rumänien, in der das Prinzip des Staatskirchentums verankert war, mit Vorrechten ausgestattet und zur "herrschenden Kirche" erklärt; bald darauf erlangte sie auch die Würde eines Patriarchats.¹ Unter den orthodoxen Kirchen, die Handlungsfreiheit besaßen, war sie damals die größte, denn Rußlands Kirche war schwer verfolgt. Zusammen mit der Rumänischen Orthodoxen Kirche wurde auch die Rumänische Unierte Kirche, die in Österreich-Ungarn "griechisch-katholisch" genannt worden war² und (wenn auch nicht nach dem Buchstaben des Gesetzes, so doch de facto) der katholischen Kirche des lateinischen Ritus hintanstellen hatte müssen, durch die rumänische Verfassung zur "nationalen Kirchen" erklärt. Die Religionsgenossen der übrigen Glaubensgemeinschaften Großrumäniens, auch die lateinischen Katholiken, stammten aus den "das Land mitbewohnenden Volksgruppen"; sie besaßen Religionsfreiheit, doch der Rang ihrer Gemeinschaften in der Öffentlichkeit war geringer als jener der Rumänischen Orthodoxen Kirche und der Rumänischen Unierten Kirche. Die Ungleichheit der Rechte stand einem wünschenswert freundschaftlichen Verhältnis im Weg. Die Rumänische Orthodoxe Kirche arbeitete in der Zwischenkriegszeit in der Weltökumene mit. Dasselbe taten die größeren evangelischen Kirchen. Die nationalen Grenzen, die zu Hause zwischen ihnen bestanden, bewahrten Orthodoxe, Protestanten und lateinische Katholiken vor konfessionellen Rivalitäten. Solche gab es hingegen seit langem zwischen der Rumä-

¹ Vgl. Suttner, Beiträge zur Kirchengeschichte der Rumänen, Wien 1978, S. 11-31.

² Für die Verleihung dieser Bezeichnung durch die österreichischen Behörden s. Suttner, Kirche und Nationen, Würzburg, 1997, S. 333-338.

nischen Orthodoxen und der Rumänischen Unierten Kirche, die beide möglichst viele von den Rumänen für sich gewinnen wollten. Mit dem neuen Aufbruch nationaler Gefühle beim Entstehen Großrumäniens und wegen eines leidigen, im 19. Jahrhundert begonnenen und im 20. Jahrhundert heftig fortgesetzten Streites, ob es dem Rumänentum zuträglicher sei, der östlich-orthodoxen oder der westlich-lateinischen Kirchenkultur zuzugehören, wuchsen die Rivalitäten an.³

Nach dem 2. Weltkrieg und der Umwandlung des Königreichs Rumänien in eine Volksdemokratie, bei der im Unterschied zur Aufrichtung aller anderen osteuropäischen Volksdemokratien keine Trennung der Kirche vom Staat erklärt wurde, vergrößerte das rumänische Parlament durch ein Gesetz vom 1.12.1948 die orthodoxe Staatskirche des Landes. Unter Mißachtung jeglicher Religionsfreiheit erklärte es die Rumänische Unierte Kirche und ihre Teilkörperschaften für aufgelöst; deren Gläubige betrachtete man einfach als zur orthodoxen Kirche gehörig. Die Aktion wurde während einer Sedisvakanz auf dem rumänischen Patriarchenthron von Regierungsseite eingeleitet und von der Rumänischen Orthodoxen Kirche alsbald aufrichtig begrüßt.⁴ Begreiflicherweise wurde das ökumenische Klima im Land durch ein Miteinander zwischen Staat und Kirche von solcher Art frostiger.

Weitere Belastungen für den Gedanken der Ökumene erwachsen daraus, daß keine einzige von den Kirchen Rumäniens die staatliche Erlaubnis bekam, 1948 an der Gründung des Ökumenischen Rates der Kirchen Anteil zu nehmen, daß aber die Regierung der Rumänischen Volksdemokratie aus den Oberhäuptern der staatlich registrierten Kultgemeinschaften einen Rat bildete, der als Gegenüber der staatlichen Behörden bei der Durchführung der offiziellen Kirchenpolitik zu dienen hatte.⁵ Obwohl von den staatlichen Behörden als Instrument zur Gängelung der Kultgemeinschaften verwendet, wurde dieser Rat in offiziellen Texten nicht selten als ökumenisches Gremium bezeichnet. Für die Kultgemeinschaften war er lange Zeit na-

³ Vgl., Beiträge zur Kirchengeschichte der Rumänen, S. 31-36.

⁴ Vgl., Beiträge zur Kirchengeschichte der Rumänen, S. 55-61 und 183-187; Kirche und Nationen, S. 382 - 386 und 513-516.

⁵ Vgl., Beiträge zur Kirchengeschichte der Rumänen, S. 179-206. In dem Rat waren neben anfangs sieben und später einigen weiteren christlichen Konfessionen auch die Israelitische und die Islamische Kultusgemeinde vertreten.

hezu die einzige Möglichkeit, untereinander erlaubterweise in Verbindung zu treten. Ein erstes Mal traf sich der Rat im Juni 1949 auf Einladung durch Patriarch Justinian, und er hatte jedesmal zusammenzutreten, wenn die Regierung den Kultgemeinschaften wichtige Anweisungen geben wollte oder wenn sie - wie zum Beispiel nach dem Einmarsch der Truppen des Warschauer Paktes in die CSSR - die Hilfe der Führer der Kultgemeinschaften brauchte.⁶ Erst im Lauf der 60er Jahre durften bestimmte Kirchen Rumäniens Verbindung zum Ökumenischen Rat aufnehmen. Dem Patriarchen Justinian fiel es nach den eben benannten Ereignissen in der CSSR zu, durch ökumenische Besuchsreisen im westlichen Ausland das Behaupten der rumänischen Selbständigkeit durch Ceauşescu zu unterstützen.⁷ Allmählich und recht zögerlich kam es damals auch zu ökumenischen Begegnungen zwischen den Kirchen Rumäniens; ein wirklicher "Ökumenismus am Ort" wartet dort allerdings auch heute noch auf seine Entfaltung. Wer in Rumänien auf gläubige Menschen stößt, die meinen, im Ökumenismus etwas für die Kirchen Abtrüglisches sehen zu sollen, wird dies leichter verstehen, wenn er sich der Rolle des Rates der Häupter der Kultgemeinschaften und seines Etiketts als "ökumenischer Einrichtung" entsinnt.

An der Jahreswende 1989/90 erklärte die Revolutionsregierung das Gesetz vom 1.12.1948 für aufgehoben, und die unierte Kirche und ihre Teilkörperschaften erhielten die ihnen 1948 abgesprochene öffentliche Rechtsfähigkeit zurück. Darum konnten die rumänischen Behörden keine Einwände erheben, als im März 1990 für sämtliche alten Diözesen der unierten Kirche in öffentlicher Form Bischöfe eingesetzt wurden. Die seither aufgebrochenen neuen Schwierigkeiten zwischen der Rumänischen Orthodoxen und der Rumänischen Unierten Kirche haben ihre letzte Wurzel in einer ungleichen Bereitschaft von Katholiken und Orthodoxen, staatliche Ordnungsmaßnahmen für innerkirchlich verbindlich zu halten. In einem für Katholiken des 20. Jahrhunderts nahezu unbegreiflichen Ausmaß anerkennt die Orthodoxie staatliche Kompetenz für das Erlassen von Kirchenrecht.⁸ Nach N. Milasch überließ nämlich die orthodoxe Kir-

⁶ Vgl., Beiträge zur Kirchengeschichte der Rumänen, S. 189-193.

⁷ Vgl., Beiträge zur Kirchengeschichte der Rumänen, S. 140-161.

⁸ Vgl. die Beiträge "Staat aus orthodoxer Sicht" und "Die orthodoxe Kirche und

che "der Staatsgewalt freiwillig das Recht, auch in kirchlichen Fragen entweder allein oder im Verein mit der Kirchengewalt Gesetze zu erlassen".⁹

Wer dieser Auffassung beipflichtet, dem erscheint die Annullierung von kirchlichen Körperschaften durch staatliche Initiative möglich, falls sie unter menschenwürdigen Bedingungen geschieht. Nicht in sich selbst, sondern nur weil die Gewissensfreiheit bestimmter Menschen verletzt wurde, ist bei solcher Anerkennung einer staatlichen Kompetenz für innerkirchliche Angelegenheiten der gesetzgeberische Akt des rumänischen Parlaments vom 1.12.1948 verwerflich. Der rumänische Staat, der sich mehrfach in die inneren Angelegenheiten der Kirchen des Landes einmischte und dem die Rumänische Orthodoxe Kirche auch das Recht dazu zubilligte, beging gemäß dieser Auffassung bei der Zuschreibung von Gläubigen "der früheren griechisch-katholischen Kultgemeinschaft" an eine orthodoxe Diözese nur bezüglich jener Betroffenen Unrecht, die sich ausdrücklich als im Gewissen verletzt deklarierten; die sogenannte "schweigende Mehrheit" ist nach Auffassung der Anhänger dieser Kirchenrechtstheorie orthodox geworden. Nach katholischer Kirchenrechtslehre hingegen gilt jede gesetzgeberische Tätigkeit des Staates in innerkirchlichen Angelegenheiten als Anmaßung. Allenfalls trotzdem ergehende Verfügungen werden für null und nichtig erachtet. Setzt der Staat sie dennoch durch, wird dies in jedem Fall - auch wenn es dabei zu keiner Knechtung der Gewissen kommt - als tyrannische Willkür eingestuft. Nur Unrecht kann aus solchen Verfügungen erwachsen; Rechtsfolgen daraus kann es nicht geben. Folglich werden nur jene, die selbst einen Übertritt zur Orthodoxie deklarierten, nicht jedoch die anderen, die gesetzlich zur Orthodoxie überführt wurden, von den Katholiken für orthodox gehalten. Die "schweigende Mehrheit" gilt ihnen weiter als unierte. Aus diesem Gegensatz erklärt sich die große Differenz in den Angaben der orthodoxen und der unierten Kirche über die Zahl ihrer Gläubigen, auf die man heutzutage in Rumänien trifft. Auch der Protest, den die rumänische Orthodoxie im März 1990 einlegte, daß für "nur wenige tausend Unierte" zu viele Bischöfe eingesetzt worden seien,

das Aufkommen der Nationalstaaten in Südosteuropa" in: Kirche und Nationen, S. 195-213 und 235-248.

⁹ N. Milasch, Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, Mostar 1905, S.51.

und das empörte Zurückweisen dieses Protestes durch die unierte Kirche hängen damit zusammen. Um den besonderen orthodox-unierten Gegensatz in Rumänien zu bereinigen, bedarf es zuerst einer gemeinsamen Klärung bezüglich der staatlichen Kompetenz in kirchlichen Angelegenheiten.

Auch manche Spannungen nationaler Art zwischen rumänischen Christen und Gläubigen aus den "das Land mitbewohnenden Volksgruppen" sind seit der Revolution von 1989 heftiger geworden. Dies muß als religiös verbrämter Nationalismus verstanden werden, obgleich bestimmte Kreise die Kultgemeinschaften vorschieben möchten, um die Spannungen austragen zu lassen. Für eine Behandlung der Angelegenheit unter dem Stichwort Ökumenismus gibt es keine Veranlassung. Neuerdings entfalten neuprotestantische Gemeinschaften einen aggressiven, recht erfolgreichen Proselytismus und bereiten den traditionellen Volkskirchen, insbesondere der Rumänischen Orthodoxen Kirche, Probleme.